

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Der Elternverein Ostermundigen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Ostermundigen.
- Art. 2 Der Elternverein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Aufbau und Organisation von Aktivitäten für Kinder im Vorkindergartenalter, namentlich Spielgruppen
 - b) Erwachsenenbildung, namentlich durch Organisation von Veranstaltungen zu Erziehungsfragen
 - c) Aktive Zusammenarbeit zwischen den Eltern einerseits und den Kindergärten und Schulen andererseits
 - d) Entwickeln von Anregungen zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen
 - e) Pflege der Gemeinschaft unter den Mitgliedern und der übrigen Bevölkerung

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3 Mitglieder des Elternvereins können alle Eltern mit Kindern sein, die an obgenannten Aktivitäten teilnehmen und gewillt sind, die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen anzuerkennen.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft kann auch von einzelnen Personen und juristischen Personen erworben werden.
 Es gibt einen Aktiv-und Passivmitgliederstatus. Aktivmitglieder erhalten 4mal pro Jahr ein Rundschreiben. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag und erhalten nur das Rundschrieben mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft kann jederzeit aufgelöst werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Verein zu richten. Ausstehende Beiträge (Mitglieder, Spielgruppen) werden dadurch unmittelbar zur Bezahlung fällig.
- Art. 7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, kann der Vorstand vom Verein ausschliessen.

3. ORGANISATION

- Art. 8 Die Organe des Elternvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Arbeitsgruppen
 - e) die Rechnungsrevisorinnen
- Art. 9 Das Rechnungsjahr endet am 30. Juni.
- Art. 10 Mitglieder besitzen eine Stimme. (Pro Haushalt)

<u>Mitgliederversammlung</u>

- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet jeweils einmal jährlich statt. Es wird mindestens 1 Monat im voraus schriftlich eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - e) Genehmigung des Voranschlags
 - f) Wahlen
 - g) Behandlung von Anträgen
 - h) Allfällige Statutenänderungen
- Art. 12 Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Art. 13 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten/in der Stichentscheid zu.
- Art. 14 Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand in der Regel 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingereichte Anträge werden auf Antrag des Vorstands erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- Art. 15 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Vorstand

Art. 16 Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Art. 17 Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.
- Art. 18 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zu Fr. 2'000.— beschliessen.
- Art. 19 Die Entschädigung der Vorstandsfunktionen wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgelegt.
- Art. 20 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- Art. 21 Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines laufenden Jahres aus, ist der Vorstand für eine provisorische Nachwahl zuständig. Die Wahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zu zweien unter sich der/die Präsident/in, und die Kassier/in oder die Leiterin Geschäftsstelle.

Arbeitsgruppen

- Art. 23

 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

 Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. In jeder Arbeitsgruppe nimmt nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied Einsitz.
- Art. 24 Die Arbeitsgruppen legen ihren Bericht dem Vorstand vor.

Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die 2 Rechnungsrevisoren/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4. FINANZEN

- Art. 26 Die Einnahmen bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Freiwilligen Beiträgen und Spenden
 - c) Erlös aus Aktivitäten und Veranstaltungen
 - d) Erlös aus der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde
- Art. 27 Für das Vereinsvermögen ist die Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 28 Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit geändert werden.
- Art. 29 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 30 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.
- Art. 31

 Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 6. September 2000 angenommen worden.

 An der Mitgliederversammlung vom 2. September 2002 wurde im Artikel 7 eine Statutenänderung vorgenommen.

 Im November 2004 wurde Artikel 2 mit Punkt f wie an der Mitgliederversammlung 2003 beschlossen, ergänzt.

 An der Mitgliederversammlung vom 14.September 2005 wurde in Artikel 6 bzw. 27 je eine Statutenänderung vorgenommen.

 An der Mitgliederversammlung vom 9.9.2009 wurde im Artikel 4 eine Statutenänderung vorgenommen.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2016 wurden im Art.8 (Organe des Vereins,) Art. 22 (rechtsgültige Unterschrift), Art. 23 (Arbeitsgrupppen), und Art. 26 (Erlös aus Leistungsvereinbarung Gemeinde) Statutenänderungen vorgenommen.

Ostermundigen, 29.11.2016

ELTERNVEREIN OSTERMUNDIGEN

Corinne Fischer Janine Bieri

Präsidentin Sekretärin